



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg  
(KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Gebührentatbestand .....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....	2
§ 5 Gebührenmaßstab.....	3
§ 6 Gebührensatz.....	3
§ 7 Gebührenentlastung.....	4
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung.....	4
§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten .....	5



Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS):

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Memmingerberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. <sup>2</sup>Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

<sup>1</sup>Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) <sup>1</sup>Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Memmingerberg



ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. <sup>3</sup>Barzahlung ist nicht möglich.

## § 5

### Gebührenmaßstab

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). <sup>2</sup>Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(2) <sup>1</sup>Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Memmingerberg vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. <sup>2</sup>Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. <sup>3</sup>Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Memmingerberg vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. <sup>2</sup>Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. <sup>4</sup>Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantragt werden.

## § 6

### Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je Kind gestaffelt nach den täglichen Buchungszeiten:

<u>in der Kinderkrippe</u>		<u>im Kindergarten</u>	
von 2 bis 3 Stunden	138,00 €	bis 4 Stunden	138,00 €
von 3 bis 4 Stunden	161,00 €	von 4 bis 5 Stunden	161,00 €
von 4 bis 5 Stunden	184,00 €	von 5 bis 6 Stunden	184,00 €
von 5 bis 6 Stunden	207,00 €	von 6 bis 7 Stunden	207,00 €
von 6 bis 7 Stunden	230,00 €	von 7 bis 8 Stunden	230,00 €
von 7 bis 8 Stunden	253,00 €	von 8 bis 9 Stunden	253,00 €
von 8 bis 9 Stunden	276,00 €	von 9 bis 10 Stunden	276,00 €
von 9 bis 10 Stunden	299,00 €		

(2) Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Memmingerberg, so wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um jeweils 23,00 € ermäßigt.



(3) Die monatliche Verpflegungspauschale in den Kindergärten beträgt je Kind 15,00 €.

(4) <sup>1</sup>Je Kind wird zusätzlich zu den monatlichen Benutzungsgebühren ein sog. Spielgeld erhoben. <sup>2</sup>Das monatliche Spielgeld beträgt in der Kinderkrippe 5,00 € und im Kindergarten 5,00 €.

(5) <sup>1</sup>Ein Verwaltungskostenbeitrag bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Bei beantragten Änderungen von Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € je Änderung erhoben. <sup>3</sup>Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit der Benutzungsgebühr im Folgemonat erhoben.

## § 7

### Gebührenentlastung

<sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zu den von den Gebührenschuldern zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfüllen. <sup>2</sup>Der Zuschuss beträgt 100,00 EUR pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. <sup>3</sup>Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde Memmingerberg im Rahmen der kindbezogenen Förderung. <sup>5</sup>Die Gemeinde Memmingerberg ermäßigt die von den Gebührenschuldern nach § 6 Abs. 1 zu entrichtenden Benutzungsgebühren in Höhe des staatlichen Zuschusses.

## § 8

### Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch -SGB- XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Landratsamt Unterallgäu als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.



§ 9

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2022 außer Kraft.

Memmingerberg, 29. SEP. 2023

Lichtensteiger  
Erster Bürgermeister





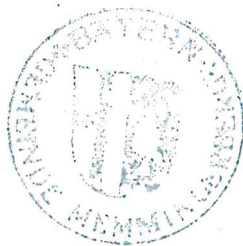
**Bekanntmachung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel / Gemeindetafel

Die Gemeinde Memmingerberg hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS) erlassen. Diese tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die KiTa-Gebührensatzung wurde in der Gemeindeverwaltung in Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg (Rathaus) zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 1 Bekanntmachungsverordnung, § 34 Geschäftsordnung der Gemeinde Memmingerberg vom 06.07.2020).

Gemeinde Memmingerberg, den 29. SEP. 2023

Lichtensteiger  
Erster Bürgermeister



An der Amtstafel

angeheftet am: 29. SEP. 2023

abgenommen am: 24. OKT. 2023

Der Anschlag bleibt mindestens 14 Tage ausgehängt.